

# Merkblatt

## Eintragung von Installations- unternehmen

in die Installateurverzeichnisse der  
Strom- und Gas-Netzbetreiber  
und Wasserversorgungsunternehmen

Hamburg, 21. Januar 2013

## Merkblatt

# Eintragung von Installationsunternehmen

in die Installateurverzeichnisse der Strom- und Gas-Netzbetreiber  
und Wasserversorgungsunternehmen

in den Ländern

Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersach-  
sen, Bremen, Berlin und Brandenburg

Stand: 21.01.2013

*Herausgeber und copyright*

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
Normannenweg 34  
20537 Hamburg  
[www.bdew-norddeutschland.de](http://www.bdew-norddeutschland.de)

BDEW-Landesgruppe Berlin / Brandenburg  
Reinhardstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdew-bb.de](http://www.bdew-bb.de)

## Vorwort

In diesem Merkblatt werden die Grundlagen für die Eintragung von Installationsunternehmen (IU) in die Installateurverzeichnisse der Strom- und Gasnetzbetreiber (NB) und Wasserversorgungsunternehmen (WVU) beschrieben.

Diese sind vom beidseitigen Bestreben der Versorgungswirtschaft und der Installationsunternehmen des Gas-, Wasser- und Elektrohandwerks geleitet, in guter Zusammenarbeit die hohen Anforderungen an die Sicherheit in der Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie an die Sicherheit und Hygiene in der Wasserwirtschaft sicherzustellen.

Zweck dieses Merkblattes ist eine möglichst gleichartige Verfahrensweise für die Eintragung von Installationsunternehmen im Bereich der BDEW-Landesgruppen Norddeutschland und Berlin / Brandenburg.

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	4
1. Anwendungsbereich.....	5
2. Eintragung.....	5
3. Installateurverzeichnis.....	6
4. Voraussetzungen für die Eintragung .....	7
5. Installateurausweis.....	10
6. Mitteilungspflichten.....	10
7. Grenzüberschreitende Tätigkeiten .....	11
8.1 Schematische Übersicht der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser .....	12
8.2 Informativer Anhang: Voraussetzungen für die freiwillige Eintragung als Wartungsbetrieb Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 in das Installateurverzeichnis ....	14
8.3 Schematische Übersicht der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom .....	15
Anhang	
A 1 Antrag zur Eintragung / Verträge.....	16
A 2 Unternehmensklärung zur ordnungsgemäßen Ausrüstung des Betriebes.....	21
Literaturverzeichnis.....	22

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AVBWasserV</b>	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung
<b>BDEW</b>	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
<b>BGW</b>	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (aufgegangen in den BDEW e.V.)
<b>BHKS</b>	Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik / Technische Gebäudesysteme e.V. (Namensänderung in „BTGA - Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V.“)
<b>HwO</b>	Handwerksordnung
<b>IU</b>	Installationsunternehmen
<b>NAV</b>	Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung)
<b>NDAV</b>	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung)
<b>NB</b>	Netzbetreiber
<b>WVU</b>	Wasserversorgungsunternehmen
<b>ZIV</b>	Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband
<b>ZVEH</b>	Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
<b>ZVSHK</b>	Zentralverband Sanitär Heizung Klima

## 1 Anwendungsbereich

Das Merkblatt beschreibt die Grundlagen für die Eintragung von IU in ein Installateurverzeichnis, als Voraussetzung für die Errichtung und wesentliche Veränderungen von Anlagen im Wasserversorgungsnetz sowie Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Anlagen am Niederdruck- bzw. Niederspannungsnetz.

Das Merkblatt umfasst nicht die Eintragung von IU, die Arbeiten an Anlagen in höheren Druck- bzw. Spannungsebenen durchführen. Hierfür gelten die Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.<sup>1</sup>

## 2 Eintragung

Arbeiten gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV [1] sowie Arbeiten gemäß der Paragraphen 13 Abs. 2 NAV [2] bzw. NDAV [3] dürfen außer durch den NB und das WVU nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB/WVU eingetragenes IU durchgeführt werden. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der NB und das WVU eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.

Jeder/jedes NB/WVU ist zur Führung eines Installateurverzeichnisses verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Über Sonderverträge zwischen Netzbetreibern und Anschlussnehmern / -nutzern (Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge) können die Regelungen der NDAV bzw. NAV auch auf Anlagen in höheren Druck- bzw. Spannungsebenen vertraglich ausgeweitet werden. In diesem Fall können die in diesem Merkblatt beschriebenen Grundlagen auch für diese Fälle ganz oder teilweise analog angewendet werden.

Die Grundlagen der Eintragungspraxis sind für die jeweiligen Sparten in folgenden Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Versorgungswirtschaft und des installierenden Handwerks aufgestellt worden:

<b>Gas</b>	<b>Wasser</b>	<b>Strom</b>
<p>„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007.“</p> <p><i>Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK). [4]</i></p>	<p>„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007.“</p> <p><i>Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK). [4]</i></p>	<p>„Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ vom 30. Juni 2008</p> <p><i>Aufgestellt und vereinbart von: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH). [5]</i></p>

### 3 Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich von dem NB und / oder WVU, in dessen Netzgebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden IU befindet. Anmeldeformulare sind bei diesem zu erhalten.

Mehrfachanmeldungen der gleichen Sparte eines IU bei verschiedenen NB/WVU sind zu vermeiden.

Eingetragen werden Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe im Sinne der Handwerksordnung (HwO) [6] bzw. IU im Sinne der NAV, NDAV und AVBWasserV.

Unternehmen, die Installationen ausschließlich in betriebseigenen Anlagen durchführen, werden als interne Hilfsbetriebe bzw. Betriebselektriker/Werksinstallateure eingetragen und sind nicht berechtigt, an Anlagen Dritter zu arbeiten. Diese Eintragungsform berührt die zuvor erwähnten Grundsätze nicht.

## 4 Voraussetzungen für die Eintragung

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen für Standardfälle. Sie ersetzen jeweils nicht die im Einzelfall notwendige individuelle Fallbetrachtung.

Die Ausführungen werden durch die tabellarische Darstellung für verschiedene Fallgruppen in den schematischen Übersichten der Abschnitte 8.1 bis 8.3 ergänzt.

### 4.1 Haupt- und Nebenbetriebe

Für Haupt- und Nebenbetriebe im Sinne der HwO [6] gelten folgende Eintragungsvoraussetzungen:

- Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder des verantwortlichen Fachmanns des IU (Fachkraftbefähigung)
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft (nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist)
- Handwerksrolleneintragung bzw. Handelsregisterauszug (für Industrie- und Handelsunternehmen)
- Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung)
- Ordnungsgemäße Ausrüstung des Betriebes gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen

#### **4.2 Hilfsbetriebe, Betriebselektriker / Werksinstallateure und Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676**

Für Hilfsbetriebe im Sinne der HwO [6], bzw. Betriebselektriker / Werksinstallateure, die Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ausschließlich an unternehmenseigenen Anlagen durch eigenes Personal durchführen, sowie für Gasgeräte-Wartungsunternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 [7] gelten folgende Eintragungsvoraussetzungen:

- Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder des verantwortlichen Fachmanns des IU (Fachkraftbefähigung)
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft
- Ordnungsgemäße Ausrüstung des Betriebes gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen
- Fachunternehmen, die Wartungsarbeiten von Gasgeräten durchführen (Inspektion, Wartung und Instandsetzung), müssen als Qualifikationsnachweis eine Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 [7] vorlegen.

Diese Wartungsunternehmen werden nicht in das Installateurverzeichnis des NB eingetragen, sondern über ein gesondertes Eintragsverzeichnis geführt.

#### **4.3 Ausrüstung von Werkstatt / Werkstattwagen**

Im Gas- und Wasserbereich werden IU durch Punkt 4.3 der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen“ [4] verpflichtet, einen ordnungsgemäß ausgerüsteten Betrieb und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden können (vgl. [4] Punkt 9).

Die Mindestanforderung für die Ausrüstung des Betriebes im Strombereich entspricht den Anforderungen nach Ziffer 2. der vorgenannten „Grundsätze für die Zusammenarbeit“ [5] und der jeweils gültigen Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks [8]. Informationen über die Richtlinie erteilt der jeweilige Landesinstallateurausschuss. Die Kontaktdaten der Landesinstallateurausschüsse können auf den Internetseiten der BDEW Landesgruppen Norddeutschland bzw. Berlin / Brandenburg eingesehen werden.



Eine Prüfung der Ausrüstung des Betriebes kann durch Beauftragte des örtlichen Installateurausschüsse (Gas/Wasser) bzw. des Bezirksinstallateurausschusses (Strom) durchgeführt werden.

#### 4.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft

Sofern die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt, ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfüllt. Bei der Eintragung in die Handwerksrolle prüft die Handwerkskammer lediglich die handwerksrechtlichen Voraussetzungen.

Die Prüfung des Vorliegens der fachlichen Qualifikation zur Eintragung in das Installateurverzeichnis obliegt ausschließlich dem NB/WVU. Die Landesinstallateurausschüsse der Sparten Strom, Gas, Wasser haben nach Abstimmung mit den Bundes- und Zentralverbänden die Eintragungsbedingungen hinsichtlich der Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft in den nachfolgend genannten Verfahrensordnungen einvernehmlich festgelegt:

<b>Gas / Wasser</b>	<b>Strom</b>
„Verfahren zum Nachweis der fachlichen Qualifikation für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gas- und Wasserversorgungsunternehmens gemäß 12 Abs. 2 AVB-GasV / AVBWasserV“ der Landesinstallateurausschüsse Gas/Wasser in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern [17 - 19]  „Beschluss des Landesinstallateurausschusses Gas/Wasser Berlin/Brandenburg zum Nachweis der Fachkunde der verantwortlichen Fachkraft im Bereich TRGI oder TRWI vom 24.10.2012“ [20]	„Verfahrensordnung Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ der Landesinstallateurausschüsse Strom in den jeweiligen Bundesländern [13 - 16]

Entsprechend Punkt 4.1 der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen“ [4] bzw. Punkt 3.1 der „Grundsätze für die Zusammenarbeit“ [5] sind Kenntnisse über das Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

#### **4.5 Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Inhabers**

Nach dem Tod des Inhabers eines Betriebes dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlasspfleger den Betrieb gemäß § 4 HwO [6] fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen.

Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch das unverzügliche Einsetzen eines neuen Betriebsleiters (verantwortlichen Fachmanns) oder durch die Kooperation mit anderen Vertragsinstallationsunternehmen möglich.

Die fachliche Befähigung ist gemäß den angeführten Qualitätsanforderungen zu prüfen.

#### **5 Installateurausweis**

Alle im Verzeichnis eingetragenen IU erhalten zum Nachweis der Eintragung einen Ausweis mit Eintragsnummer sowie Nennung der Firma und verantwortlichen Fachkraft für die jeweilige(n) Sparte(n) gemäß Punkt 7 der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen“ [4] bzw. Punkt 3.4 der „Grundsätze für die Zusammenarbeit“ [5].

Auf dem Installateurausweis für Elektroinstallateure ist zusätzlich zu kennzeichnen, ob es sich um die Eintragung eines Haupt-, Neben- oder Hilfsbetriebs handelt (Angabe zur Eintragsart).

#### **6 Mitteilungspflichten**

Folgende Änderungen sind dem zuständigen NB/WVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Löschung oder Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle bzw. der Eintragung in das Handelsregister (für Industrie- und Handelsunternehmen)
- Verlegung, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes
- Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Inhaberwechsel
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

## 7 Grenzüberschreitende Tätigkeiten

IU aus anderen EU/EWR-Staaten haben eine EU-Bescheinigung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit bei der Handwerkskammer vorzulegen, in deren Zuständigkeitsgebiet sie arbeiten möchten. Sie müssen über eine Ausnahmegewilligung gemäß § 9 HwO [6] in die Handwerksrolle eingetragen sein. Dies ist gegenüber dem NB nachzuweisen.

Installationsunternehmen aus Nicht-EU/EWR-Staaten haben eine Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 8 HwO [6] vorzulegen.

Nach erfolgter Eintragung in die Handwerksrolle und der Überprüfung der fachlichen Qualifikation in deutscher Sprache durch den NB / WVU wird eine befristete Eintragung vorgenommen.

Bei gelegentlichen Installationsarbeiten von kurzer Dauer (bis zu zwei Tagen) bedarf es keiner Eintragung in die Handwerksrolle. Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation ist hiervon nicht berührt.

Bei grenzüberschreitenden Betätigungen von Gasinstallateuren aus Frankreich ist die Vereinbarung der BGW-Landesverbände/-gruppen Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz mit der französischen Qualigaz über die wechselseitige Anerkennung von Gasinstallateuren zu beachten [12].

Spezielle technische Anforderungen im Versorgungsgebiet sind durch das IU beim jeweiligen NB / WVU zu erfragen.

### 8.1 Schematische Übersicht der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser

<b>Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser -</b>		Erforderliche Nachweise								
		Installationsunternehmen				Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft				
		Eintragung in die Handwerksrolle / das Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis (Lehrgänge TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.) bzw. Fachgespräch)	Lehrgang für Elektrotechniker- bzw. Schornsteinfeger-Handwerk gemäß Verbändevereinbarungen	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis	Referenzanlagen (3-5 Stück)
1.1	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik ( <b>mit <math>\geq</math> 50 P</b> )	X	X	X		X				
1.2	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik ( <b>mit &lt; 50 P</b> )	X	X	X		X	X			
1.3	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X	X		X				
1.4	<b>Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	X	X	X		X				
1.5	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X	X		X	X			
1.6	<b>Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	X	X	X		X	X			
1.7	Berufsabschluss aus der ehemaligen <b>DDR Volkseigener Meister</b> - nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X		X	X <sup>1</sup>		•	•

<p><b>Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser -</b></p>		Erforderliche Nachweise an ...									
		Installationsunternehmen				Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft					
		Eintragung in die Handwerksrolle / das Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis (Lehrgänge TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.) bzw. Fachgespräch)	Lehrgang für Elektrotechniker- bzw. Schornsteinfeger-Handwerk gemäß Verbändevereinbarungen	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis	Referenzanlagen (3-5 Stück)	Techniker-/Diplomurkunde
2.1	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X			X <sup>1</sup>		•	•	X
2.2	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X			X		•	•	X
2.3	<b>Diplom-Ingenieurs (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science</b> in der Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie - und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik) oder artverwandte Studiengänge	X	X	X			X <sup>1</sup>		•	•	X
4	<b>Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO</b> für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X	X		X		X		
5.1	<b>Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gemäß §§ 5, 7a HwO</b> und Meisterprüfung im <b>Elektrotechnikerhandwerk</b>	X	X	X		X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>			
5.2	<b>Ausübungsberechtigung gemäß §§ 5, 7a HwO</b> und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X		X	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>			
5.3	<b>Ausübungsberechtigung gemäß §§ 5, 7a HwO</b> und die Meisterprüfung im Ofen- und Lüftungsbauerhandwerk (Kachelofen- und Lüftungsbauer sowie Backofenbauer)	X	X	X		X	X		•	•	
6	<b>Ausnahmebewilligung gemäß § 8 HwO</b>	X	X	X	X		X		X		
7	<b>Ausnahmebewilligung gemäß § 9 HwO</b> in Verbindung mit EU / EWR HwV [9] (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X <sup>4</sup>	X	X	X		X				
Zusatz 1	<b>Ausnahmebewilligung gemäß § 4 HwO</b> Fortführung des Betriebes nach Tod des Inhabers durch Ehegatten, Lebenspartner, Erben, Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter o. ä.	Die Fortführung des Installateurvertrages ist nur durch das unverzügliche Einsetzen eines neuen Betriebsleiters (verantwortlichen Fachmanns) oder durch Kooperation mit anderen Vertragsinstallationsunternehmen möglich (vgl. auch Abschnitt 4.5).									
Zusatz 2	<b>Industriebetriebe, Wohnungsbaugesellschaften, etc.</b> , die Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Anlagen durch eigenes Personal durchführen	Abschluss eines Installateursvertrags ist auf werkseigene Anlagen zu beschränken. Das Unternehmen muss eine verantwortliche Fachkraft aus dem eigenen Unternehmen oder einem vertraglich verbundenen Installationsunternehmen benennen, die die fachlichen Befähigungen entsprechend einer der oben angeführten Qualifikationsanforderungen nachzuweisen hat.									

## 8.2 Informativer Anhang: Voraussetzungen für die freiwillige Eintragung als Wartungsbetrieb Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 in das Installateurverzeichnis

Voraussetzungen für die freiwillige Eintragung als <b>Wartungsbetrieb Gas</b> nach DVGW – Arbeitsblatt G 676 (in eigenem Verzeichnis)		Erforderliche Nachweise									
		Installationsunternehmen				Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft					
		Eintragung in die Handwerksrolle / das Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis (Lehrgänge TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.) bzw. Fachgespräch)	Lehrgang für Elektrotechniker- bzw. Schornsteinfeger-Handwerk gemäß Verbändevereinbarungen	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis	Referenzanlagen (3-5 Stück)	Techniker-/Diplomurkunde
1	<b>Gasgeräte-Wartungsunternehmen</b> (Qualifikationsanforderungen für Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung an Gasgeräten ausführen)	X	X	X			X <sup>5</sup>		X		

### Legende

- Optional, ein Nachweis muss erbracht sein
- x Zwingend erforderlich
- x<sup>1</sup> Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80 Std. Lehrgang erforderlich. Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen.
- x<sup>2</sup> Gemäß Verbändevereinbarung zwischen ZVSHK und ZVEH von 2002 [10] wird für das Elektrotechniker-Handwerk die Absolvierung eines 240-Stunden-Lehrgangs gefordert. In diesem Lehrgang werden die benötigten Fachkenntnisse für die Eintragung „Wasser“ vermittelt. Für die Eintragung "Gasinstallation" ist zusätzlich der Sachkundenachweis TRGI (100-Stunden-Lehrgang) bzw. ein Fachgespräch erforderlich.
- x<sup>3</sup> Gemäß Verbändevereinbarung zwischen ZVSHK und ZIV von 2009 [11] wird für das Schornsteinfegerhandwerk die Absolvierung eines 200-Stunden-Lehrgangs gefordert. Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser ist zusätzlich der Sachkundenachweis TRWI / TRGI (Lehrgänge TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.) bzw. Fachgespräch) notwendig.
- x<sup>4</sup> Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig (siehe auch Abschnitt 7).
- x<sup>5</sup> Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 [7]

### 8.3 Schematische Übersicht der Voraussetzungen für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis

Quelle: Verfahrensordnung Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz, Bundes-Installateurausschuss, Stand 01.01.2011

		Erforderliche Nachweise						
		Gewerbeanmeldung	Handwerkskarte (Eintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk <sup>1)</sup> )	Qualifikationsnachweis (z. B. Meisterprüfungszeugnis, Diplomzeugnis, sonstige Nachweise)	Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (MstrV, nach der die Meisterprüfung abgelegt wurde)	Bescheinigung gemäß §7 (6) bzw. §6 (6) der ElektroTech-, InformationsTech- oder ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundenachweis (TREI) mit mindestens ausreichendem Prüfungsergebnis	
<b>1</b>	<b>Meisterprüfung im Elektrohandwerk bis einschließlich 1997</b>							
	- Elektroinstallateur	x	x	x				
	- andere Meisterprüfungen im Elektrohandwerk	x	x	x			x	
	<u>1998 bis einschließlich 2003</u> (gemäß HwO/Anlage A, in Kraft seit 01.04.1998)							
	- Elektrotechniker / Elektroinstallateur	x	x	x	x			
	- andere Meisterprüfungen im Elektrohandwerk	x	x	x	x		x	
<b>2</b>	<b>Anerkennungen gemäß § 7 (2) HwO in Verbindung mit der HwREintrV vom 29.06.2005 (Ingenieure, Master, Bachelor, Techniker, Industriemeister, Sonstige)</b>	x	x	x			x	
	<b>3</b>							
<b>3</b>	<b>Ausübungsberechtigungen gemäß</b>							
	- §§ 7a HwO (z. B. Installateur- und Heizungsbauer nach ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung [10], sonstige Nicht-Elektrohandwerke)	x	x	x			x	
	- § 7b HwO (G6-/Altgesellen) aus dem Elektrohandwerk	x	x	x			x	
<b>4</b>	<b>Ausnahmebewilligungen gemäß</b>							
	- § 8 HwO (individuelle Ausnahmefälle)	x	x	x			x	
	- § 9 HwO in Verbindung mit EU / EWR HwV vom 20.12.2007 [9] (z. B. EU/EWR-Angehörige)	x	x	x			x	

1) Nicht erforderlich bei Eintragung als Hilfsbetrieb

2) Sachkundenachweis zusätzlich erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden

## Anhang A 1 Antrag zur Eintragung/Verträge

### Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis \*)

\*) Die Eintragung ist bei dem für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Netzbetreiber (NB) vorzunehmen.

Energie. Wasser. Leben.  
Landesgruppe  
Norddeutschland  
Landesgruppe  
Berlin/Brandenburg

---

Netzbetreiber:

Antragsteller:

Name und Vorname des Firmeninhabers, ggf. Firmenbezeichnung \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ und Ort des Firmensitzes \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

Telefon/Fax/Mobil \_\_\_\_\_

e-Mail/Homepage \_\_\_\_\_

---

Erklärungen:

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, folgendes verbindlich anzuerkennen:**

- Die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreiber und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung
- Das jeweilige „Plombierungsverfahren“ des NB
- Die Überprüfung der Werkstatt erfolgt durch Beauftragte des Bezirks-Installateur-Ausschusses (BezIA).
- Alle für die Führung des Elektro-Installateurverzeichnisses erforderlichen, auf die Person des Installateurs bezogenen Daten werden bei dem NB elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere im Elektro-Installateurverzeichnis festgehaltenen Daten Dritten zugänglich gemacht werden (z. B. mittels EDV). Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

**Ich/Wir erkläre(n), dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, besondere Bestimmungen des NB u. a. für meine/unseren betreffenden Arbeitsbereich sind mir/uns bekannt, vorhanden und werden ständig aktualisiert
- Die Werkstattausrüstung des Betriebes entspricht den Anforderungen nach Ziffer 2.3 der o. g. „Grundsätze“ und der jeweils gültigen Richtlinie „Werkstattausrüstung der BDEW Landesgruppen Norddeutschland und B/B. für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks“
- Ich/Wir stehe(n) dem NB während dessen Geschäftszeit für die von mir/uns errichteten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall, dass ich im Angestelltenverhältnis eines Dritten stehe.
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden in ausreichender Höhe

---

Nähere Angaben:

**1. Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (Kopie beigelegt)**

Betriebsart \_\_\_\_\_

Verantwortliche Elektrofachkraft: Name, Vorname \_\_\_\_\_

Beschränkung \_\_\_\_\_ Befristung \_\_\_\_\_

**2. Das Elektrotechniker-Handwerk wird ausgeübt**

im Hauptbetrieb (§ 1 Handwerksordnung)

im Nebenbetrieb (§ 3 Abs. 1 Handwerksordnung)

im Hilfsbetrieb (§ 3 Abs. 3 Handwerksordnung)

Bei Neben- oder Hilfsbetrieben Angabe über Art des Hauptbetriebes \_\_\_\_\_

**3. Sachkundenachweis für Netzanschlüsse**

Die verantwortliche Elektrofachkraft verfügt über die notwendige Sachkunde für Netzanschlüsse; siehe Anlage (Kopie beigelegt/wird nachgereicht).

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Inhabers \_\_\_\_\_

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft \_\_\_\_\_ Firmenstempel \_\_\_\_\_

**4. Die verantwortliche Elektrofachkraft**

ist der Firmeninhaber

steht im Angestelltenverhältnis des Antragstellers und

steht im Angestelltenverhältnis eines Dritten.

**5. Gewerbeanzeige** (nach § 14 GwO) erstattet am \_\_\_\_\_

(Kopie der Gewerbeanzeige ist beigelegt)

**6. Werkstatt:**

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

**7. Sonstige Angaben:** \_\_\_\_\_

---

Vermerke des NB:

Eintragungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Eingetragen am: \_\_\_\_\_

Abteilung 1     Abteilung 2

**Eine Werkstattprüfung ist**     erforderlich     nicht erforderlich.

Die Werkstattprüfung wurde vorgenommen am \_\_\_\_\_ ,

durch (BezIA-Beauftragter) \_\_\_\_\_ .

Die Werkstattausrüstung entspricht der Richtlinie „Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks“.

© BDEW-Landesgruppen Norddeutschland und Berlin/Brandenburg

Datum: 11.11.2010



## Antrag zur Eintragung in das Installateurverzeichnis für Betriebselektriker / interne Hilfsbetriebe \*)

\*) Die Eintragung ist bei dem für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Netzbetreiber (NB) vorzunehmen.



Energie. Wasser. Leben.  
Landesgruppe  
Norddeutschland  
Landesgruppe  
Berlin/Brandenburg

### Netzbetreiber:

### Antragsteller:

Name und Vorname des Firmeninhabers, ggf. Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort des Firmensitzes

Kreis

Telefon/Fax/Mobil

e-Mail/Homepage

### Erklärungen:

#### Wir verpflichten uns, folgendes verbindlich anzuerkennen:

- Bei allen Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN-VDE-Normen und DIN-Normen, die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) sowie ggf. Bestimmungen und Bedingungen vertraut ist und sie bei der Ausführung ihrer Arbeit einhält.
- Alle für die Führung des Elektro-Installateurverzeichnisses erforderlichen, auf die Person des Installateurs bezogenen Daten werden bei dem VNB elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### Wir erklären, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, besondere Bestimmungen des NB u. a. für unseren betreffenden Arbeitsbereich sind uns bekannt, vorhanden und werden ständig aktualisiert
- Die Werkstattausstattung des Betriebes entspricht den Anforderungen der jeweils gültigen „Richtlinie für die Werkstattausstattung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“ der BDEW Landesgruppen Norddeutschland u. B/B
- Wir stehen dem NB während dessen Geschäftszeit für die von uns errichteten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung.

### Nähere Angaben:

Verantwortliche Fachkraft: Name, Vorname

#### 1. Die verantwortliche Elektrofachkraft

- ist der Firmeninhaber  
 steht im Angestelltenverhältnis des Antragstellers  
 sonstiges \_\_\_\_\_

#### 2. Werkstatt:

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

#### 3. Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

Die verantwortliche Elektrofachkraft verfügt über die notwendige Sachkunde für Netzanschlüsse; siehe Anlage (Kopie beigelegt/wird nachgereicht).

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Inhabers \_\_\_\_\_

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft \_\_\_\_\_

#### 4. Geltungsbereich:

Die Eintragung als Betriebselektriker bzw. als interner Hilfsbetrieb berechtigt ausschließlich zum Ausführen von Elektroinstallationsarbeiten in dem firmeneigenen Betrieb.

Firmenstempel \_\_\_\_\_

### Vermerke des NB:

Eintragungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Eingetragen am: \_\_\_\_\_

Abteilung 2

# Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i.d.F. vom 01. März 2007

zwischen  
der/dem .....

.....  
- im Folgenden NB genannt -

und  
der/dem .....

.....  
- im folgenden IU genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs 2 AVBWasserV vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen\*) der Kunden ab\*\*)

## § 2 Zusammenarbeit

NB und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

## § 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen\*) herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen\*) zu verändern, instand zusetzen und zu warten,
2. einen vom NB ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,

3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,

4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,

5. bei Kündigung des Vertrages durch das NB den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,

6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,

7. das NB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

## § 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem NB jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung,

Erlöschen oder Ruhen lassen des Gewerbebetriebes. Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,

2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,

3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des NB und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,

4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,

5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden,

6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,

7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,

8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit dem NB nur nach den gesetzlichen Bestimmungen:

9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen<sup>\*)</sup>, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB enge Verbindung zu halten,

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB und Kunde sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen<sup>\*\*)</sup> Schilder und sonstige vom NB zur Verfügung gestellte, nicht

ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem NB unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 5 Rechte des NB**

(1) Der NB ist berechtigt

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das NB insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarren,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Der NB darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

### **§ 6 Pflichten des NB**

Der NB ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,

2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,

3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,

4. das IU in das beim NB zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,

5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,

6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen\*\*)

7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

Ort: \_\_\_\_\_

(IU): \_\_\_\_\_

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) ggf .durch Änderung den örtlichen Verhältnissen anpassen oder Streichen

## § 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

## § 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft.

Datum: \_\_\_\_\_

(NB): \_\_\_\_\_

**Anhang A 2 Unternehmenserklärung zur ordnungsgemäßen Ausrüstung  
des Betriebes****Ausrüstung  
Werkstatt / Werkstattwagen**

Hiermit wird bestätigt, dass eine ordnungsgemäß ausgestattete  
Werkstatt bzw. ein ordnungsgemäß ausgestatteter Werkstattwagen  
für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von

- elektrischen Anlagen\*
- Gasanlagen\*
- Wasseranlagen\*

vorhanden ist. Weiterhin wird bestätigt, dass alle erforderlichen Vorschriften  
und Richtlinien hinsichtlich der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere  
einschlägiges VDE- bzw. DVGW-Regelwerk), Gesetze und Verordnungen vor-  
handen sind.

---

*Ort, Datum*

---

*Name Firma (IU)*

*Vorname Name verantwortliche Fachkraft*

*Unterschrift*

\* zutreffendes bitte ankreuzen

## Literaturverzeichnis

- [1] Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)
- [2] Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- [3] Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
- [4] „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007“, *Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK).*
- [5] „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ vom 30. Juni 2008, *aufgestellt und vereinbart von: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH).*
- [6] Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO)
- [7] Arbeitsblatt G 676 „Qualifikationskriterien für Gasgeräte-Wartungsunternehmen - Qualifikationsanforderungen für Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung an Gasgeräten ausführen“. Herausgegeben vom DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Juli 2001.
- [8] Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks, Herausgegeben vom Bundes-Installateurausschuss.
- [9] Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWR HwV) vom 20.12.2007
- [10] Verbändevereinbarung zwischen ZVSHK und ZVEH vom 3. Januar 2002
- [11] Verbändevereinbarung zwischen ZIV und ZVSHK vom Dezember 2009
- [12] Vereinbarung zwischen QUALIGAZ und den BGW-Landesverbänden Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz über die wechselseitige Anerkennung von Gasinstallateuren, in Kraft getreten am 1. Januar 2001
- [13] „Verfahrensordnung Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ vom 20.09.2011, Landesinstallateurausschuss Strom Mecklenburg-Vorpommern

- [14] „Verfahrensordnung Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ , Landesinstallateurausschuss Strom Schleswig-Holstein
- [15] „Verfahrensordnung Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ vom 01.04.2011, Landesinstallateurausschuss Strom Niedersachsen/Bremen
- [16] „Verfahrensordnung Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ vom 18.05.2011, Landes-Installateurausschuss Berlin/Brandenburg
- [17] „Verfahren des Landesinstallateurausschusses Mecklenburg-Vorpommern zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gas- und Wasserversorgungsunternehmens gemäß § 12 Abs. 2 AVBGasV / AVBWasserV“
- [18] „Verfahren des Landesinstallateurausschusses Schleswig-Holstein zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gas- und Wasserversorgungsunternehmens gemäß § 12 Abs. 2 AVBGasV / AVBWasserV“
- [19] „Verfahren des Landesinstallateurausschusses Niedersachsen zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gas- und Wasserversorgungsunternehmens gemäß § 12 Abs. 2 AVBGasV / AVBWasserV“
- [20] Beschluss des Landesinstallateurausschusses Gas/Wasser Berlin/Brandenburg zum Nachweis der Fachkunde der verantwortlichen Fachkraft im Bereich TRGI oder TRWI vom 24.10.2012